

Editorial



Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit schreitet voran!

Das Heft 1/2012 dieser Zeitschrift hat der mit der Regierungsvorlage für eine Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (RV 1618 BlgNR 24.GP) eingeleiteten Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit breiten Raum gewidmet: Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian FUNK hat in einer Punktation, die auch den politischen Ent-

scheidungsträgern zugeleitet wurde, schlüssig dargelegt, wie die sich jetzt abzeichnenden verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Sachverständigenbeweises auf eine grundrechtlich einwandfreie und den Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer objektiven und unparteilichen Rechtsprechung in Verwaltungsangelegenheiten Rechnung tragenden Weise durch verfahrensrechtliche Regelungen ergänzt werden können. Dr. Harald KRAMMER hat sich fundiert mit den Aspekten des Sachverständigenbeweises in einer künftigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auseinandergesetzt.

Mit der am 15. 5. 2012 im Nationalrat beschlossenen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 2012/51) ist die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ein entscheidendes Stadium getreten. Diese Änderung der Bundesverfassung sieht die Einrichtung von neun Landesverwaltungsgerichten und zwei Bundesverwaltungsgerichten vor.

Damit beginnt aber erst die Umsetzung des Verfahrensrechts für die Verwaltungsgerichte, die gemeinsam mit den Ländern erfolgen muss. Damit ist bedauerlicherweise einerseits die Gefahr gegeben, dass – siehe etwa Bau- oder Jagdrecht – in einem Staat von erfreulich überschaubarer Größe, der mit der bundeseinheitlich geregelten Gerichtsbarkeit beste Erfahrungen gemacht hat, in Zukunft

12 oder gar 13 Verfahrensordnungen samt eigenen Zugangs- und Ernennungsvoraussetzungen für Richter und Beamte existieren, die zu völlig intransparenten Zuständen führen würden und auch nicht im Sinne einer sparsamen Verwaltung sein können. Andererseits könnte aus Kostenüberlegungen die starke Präferenz für Amtssachverständige beibehalten werden, die derzeit den Verwaltungsverfahrensgesetzen zugrunde liegt.

Die mancherorts vernehmbare Argumentation, dass die Beiziehung von zertifizierten Sachverständigen, die von der Behörde unabhängig sind, zu hohe Kosten verursachen würde, greift deshalb zu kurz, weil wohl außer Streit stehen sollte, dass ein an den Grundsätzen des Art 6 EMRK orientiertes Verfahren auch vor dem Hintergrund etwas höherer Kosten unverzichtbar ist. Eine Negierung dieser Tatsache würde sich im Übrigen wegen der Überprüfbarkeit verfahrensrechtlicher Mindeststandards durch supranationale Gerichte wie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als kurzfristig erweisen.

Es bleibt daher dabei, dass die seit vielen Jahren bewährte Einrichtung der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auch für die neu zu schaffenden Verwaltungsgerichte eine Organisationsform darstellt, die fachliche Unterstützung auf höchstem Niveau mit den nicht weniger wichtigen Aspekten der Qualitätssicherung und der durch sachliche und persönliche Unabhängigkeit garantierten absoluten Objektivität vereint, wodurch die in diesem Bereich so wichtige Rechtsstaatlichkeit gerichtlicher Verfahren bedeutend gestärkt wird. Wir werden uns in den nächsten Monaten sehr engagieren, um vor allem die politischen Entscheidungsträger vom Wert des Zertifizierungssystems der Gerichtssachverständigen und seiner Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu überzeugen.

Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident des Hauptverbandes
der Gerichtssachverständigen